

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28
14. Juli 1967

Gesetz: BAT §§ 26, 29, 31, 70; MuSchG i.d.F. vom 24. Januar 1952
§§ 13, 12; Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande NRW vom 14. Februar 1956/2. September 1959;
Landesbesoldungsgesetz NRW § 20 Abs. 1 ; Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom
24. November 1964; Tarifvertrag über eine Weihnachtszu-
wendung für Angestellte vom 10. Oktober 1960

Leitsätze:

Eine krankenversicherungspflichtige Angestellte im öffentlichen Dienst kann weder Kinderzuschlag noch erhöhten Ortszuschlag (§ 26 Abs. 1, §§ 29, 31 Abs. 1 BAT) von ihrem Dienstherrn verlangen, solange sie während der Schutzfristen vor und nach der Niederkunft von der Krankenkasse Wochengeld erhält. Die insoweit abweichende bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in den Urteilen vom 23. April 1964 - 3 AZR 267/63 - AP Nr. 5 zu § 3 TOA Bundespost - und vom 15. Juli 1966 - 2 AZR 386/65 - AP Nr. 2 zu § 31 BAT - wird aufgegeben.

Aktenzeichen: 3 AZR 175/66

Urteil des BAG vom 14. Juli 1967

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 175/66

9 Sa 761/65 Düsseldorf

Verkündet am
14. Juli 1967

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Hartmann für Recht erkannt:

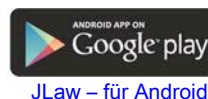
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1966 - 9 Sa 761/65 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist als Regierungsangestellte bei der Kreispolizeibehörde in R tätig. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) nebst Änderungen und Ergänzungen. Am 12. November 1964 hat die Klägerin ein Kind geboren. Die Krankenkasse, bei der sie pflichtversichert war, zahlte ihr während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz Wochengeld bis zum 7. Januar 1965. Gehalt bekam sie in dieser Zeit nicht. Am 8. Januar 1965 nahm die Klägerin ihren Dienst wieder auf.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1965 forderte die Klägerin vom verklagten Land Zahlung des Kinderzuschlages seit November 1964. Das Land lehnte den Antrag ab. Daraufhin erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 22. Juli 1965 Klage auf Zahlung des Kinderzuschlages für die Monate November und Dezember 1964 in Höhe von je 50,-- DM sowie der Differenz zum erhöhten Ortszuschlag für dieselbe Zeit in Höhe von je 22,-- DM. Mit Schriftsatz vom 12. August 1965 erhöhte sie die Klage um weitere 20,-- DM mit der Begründung, daß ihr für das Kind auch eine um diesen Betrag höhere Weihnachtszuwendung zustehe.

Die Klägerin hat beantragt, das verklagte Land zur Zahlung von 164,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Es hat die Meinung vertreten, daß während der Zeit des Wochengeldbezuges kein Anspruch auf Kinderzuschlag und erhöhten Ortszuschlag bestehe, weil in dieser Zeit keine Vergütung gezahlt werde. Da die Klägerin keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag habe, könne sie auch keine erhöhte Weihnachtszuwendung beanspruchen.

Beide Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf Kinderzuschlag für die Monate November/Dezember 1964 mit Recht abgewiesen.



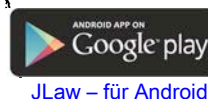
a) § 26 Abs. 1 BAT bestimmt, daß die "Vergütung" des Angestellten aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, dem Kinderzuschlag und dem örtlichen Sonderzuschlag besteht. Hieraus ergibt sich, daß eine Angestellte für solche Zeiten, in denen ihr keine "Vergütung" zusteht, auch nicht den Kinderzuschlag als Teil der Vergütung fordern kann; das gilt zum Beispiel, wenn nach Ablauf der Bezugsfristen gemäß § 37 Abs. 2 BAT keine Krankenbezüge mehr gezahlt werden oder wenn ein Angestellter unter Verzicht auf seine Bezüge beurlaubt ist (§ 50 Abs. 2 BAT; vgl. die Kommentare zum BAT von Böhm-Spiertz, 2. Aufl., Bem. 21 u. 25 zu § 31, und Uttlinger, Erl. 2 Abs. 5 zu § 31; Meisel, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 31 BAT zu 3; Wiesemeyer, Anm. zu BAG AP Nr. 5 zu § 3 TOA Bundespost).

b) Für die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Niederkunft gemäß § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 MuSchG, während derer die Klägerin als werdende Mutter oder als Wöchnerin nicht beschäftigt werden durfte, hat sie gegen das beklagte Land keine Ansprüche auf "Vergütung" im Sinne von § 26 Abs. 1 BAT. Die Ansprüche der Klägerin als krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmerin während der Schutzfristen richten sich nach § 13 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der im Klagezeitraum noch geltenden Fassung vom 24. Januar 1952. Anders als diejenigen weiblichen Angestellten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (§ 12 MuSchG), hat die Klägerin danach für die Dauer der Schutzfristen keinen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, sondern sie hat während dieser Zeit das gesetzliche Wochen- und Stillgeld von der zuständigen Krankenkasse erhalten. Der Sinn dieser Regelung ist folgender: Im Fall der krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber durch seine Beteiligung an der Beitragslast die Wochengeldzahlungen mittelbar mitgetragen; es ist deshalb folgerichtig, wenn er für die Dauer

der Schutzfristen von der Pflicht zur Weiterzahlung der Vergütung befreit ist.

Wenn die Klägerin aber während der Schutzfristen keine Vergütung im Sinne des § 26 Abs. 1 BAT beanspruchen konnte, entfällt auch der Anspruch auf Kinderzuschlag als Teil der Vergütung. Dies gilt, obgleich sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate richtet (§ 13 Abs. 1 MuSchG), einen Kinderzuschlag für das am 12. November 1964 geborene Kind also nicht enthält. Die insoweit abweichende bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil des erkennenden Senats vom 23. April 1964, AP Nr. 5 zu § 3 TOA Bundespost, und Urteil des Zweiten Senats vom 15. Juli 1966, AP Nr. 2 zu § 31 BAT) wird aufgegeben. Der erkennende Senat brauchte wegen dieser Abweichung von einem Urteil des Zweiten Senats den Großen Senat nicht anzurufen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG), weil nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1967 die Auslegung von tariflichem Recht im öffentlichen Dienst nicht mehr zur Zuständigkeit des Zweiten Senats gehört. Diese Rechtsmaterie - übrigens auch das Mutterschutzrecht - sind jetzt dem Dritten Senat zugewiesen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird deshalb durch diese Abweichung nicht gefährdet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 der vom Bundesrat bestätigten Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1960 - Bundesanzeiger Nr. 76 Seite 3; vgl. BAG 12, 51 [55] = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit weiteren Nachweisen; BAG 8, 80 [84] = AP Nr. 6 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG; BAG 7, 186 [192] = AP Nr. 1 zu § 7 AltbankenG Berlin).

c) Die Rechtslage ist auch nicht deshalb anders, weil nach § 31 Abs. 1 BAT der Kinderzuschlag "in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt" wird. Eine Beamtin im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hätte allerdings in der Lage der Klägerin



ihre Dienstbezüge weitererhalten, obgleich sie während der für sie geltenden Schutzfristen nicht hätte beschäftigt werden dürfen. Das ergibt sich aus § 5 i.V. mit § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956/2. September 1959 (GS NW S. 266/GVB1. 1959, 141). Die Beamtin hätte auch Anspruch auf Kinderzuschlag (§§ 18 ff. des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 8. November 1960 - LBesG 60 - GVB1. S. 357), und zwar vom Ersten des Monats an, in den das für die Gewährung maßgebliche Ereignis, die Geburt des Kindes, fällt (§ 20 Abs. 1 LBesG 60, inhaltsgleich § 20 Abs. 1 LBesG 65, GVB1. S. 257).

Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, das verklagte Land habe auch der Klägerin Kinderzuschlag zu zahlen. § 31 Abs. 1 BAT besagt nicht, daß die Angestellten hinsichtlich des Kinderzuschlages den Beamten völlig gleichgestellt werden müßten. Die Verweisung auf eine sinnngemäße Anwendung des Beamtenrechts bedeutet vielmehr nur, daß der Bundes-Angestelltentarifvertrag auf eine nähere Regelung des Anspruchs auf Kinderzuschlag verzichtet und daß die Voraussetzungen dieses Anspruchs im einzelnen sowie sein Beginn und seine Dauer dem Beamtenrecht zu entnehmen sind. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag sieht im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung eine solche sinnngemäße Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften an mehreren Stellen vor, so z.B. in § 14 für die Schadenshaftung des Angestellten, in § 29 für den Ortszuschlag, in § 42 für die Reisekostenvergütung und in § 43 für das Trennungsgeld.

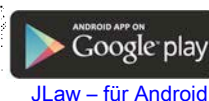
Die Verweisung auf das Beamtenrecht in § 31 Abs. 1 BAT führt wiederum zu dem Ergebnis, daß die Klägerin den eingeklagten Kinderzuschlag nicht verlangen kann. Auch der Beamte erhält keinen Kinderzuschlag, wenn er kein Gehalt bezieht, etwa weil er ohne Bezüge beurlaubt oder zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen ist (§ 9 Abs. 1



ArbPlatzSchutzG; vgl. über die Bindung des Kinderzuschlages an das Gehalt beim Beamten: Millack-Engelking-Deselaers, Das Besoldungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, 1960, Bem. C I zu § 20 LBesG; für das insoweit gleichlautende BundesbesoldungsG: Ambrosius-Rengier, Das Bundesbesoldungsrecht, 7. Aufl., 1958, Bem. 1 zu § 20 BBesG; Isensee-Distel, Die Dienstbezüge der Bundesbeamten, Richter und Soldaten, 1964, S. 453; Wurster-Gohla, Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, 2. Aufl., Bd. I, 1965, E 2 zu § 20 BBesG). Insofern ist die Angestellte nicht anders gestellt als die Beamtin. Der Unterschied zwischen beiden liegt nicht in der Regelung des Kinderzuschlages, sondern im Mutterschutzrecht. Die beamtete Mutter bezieht während der Schutzfristen ihre Dienstbezüge weiter; die krankenversicherungspflichtige Angestellte erhält Wochengeld. Der Unterschied hinsichtlich des Kinderzuschlages ist nur die - selbstverständliche - Folge dieser unterschiedlichen Regelung in der Frage der Weiterzahlung der Arbeitsvergütung durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn.

d) Die Tarifvertragsparteien könnten allerdings vereinbaren, daß der Dienstherr seinen krankenversicherungspflichtigen Angestellten während der Schutzfristen nach § 13 MuSchG Kinderzuschlag zu zahlen hat, obgleich sie keine Arbeitsvergütung erhalten. Dies haben die Tarifvertragsparteien aber bisher nicht getan.

Das Landesarbeitsgericht weist im Gegenteil mit Recht darauf hin, daß die Tarifpartner selbst davon ausgegangen sind, die Angestellte, die Wochengeld nach § 13 MuSchG von der Krankenkasse bezieht, habe keinen Anspruch auf Kinderzuschlag gegen ihren Arbeitgeber. Das zeigt der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MinBl. NRW 1965, 33, abgedruckt bei Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Bd. II, Teil V a). Dieser Tarifvertrag bestimmt in § 2

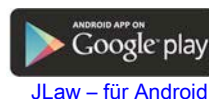


78

Abs. 4 Satz 1, daß die vorgesehene Zuwendung sich um 20,-- DM für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Bezugsmonat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. In Satz 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dies gelte auch für Kinder, für die ... der Angestellten "wegen des Bezugs von Wochengeld nach § 13 MuSchG kein Kinderzuschlag zusteht". (Einen entsprechenden Satz enthält der vorangegangene Tarifvertrag über eine Weihnachtsszuwendung für Angestellte vom 10. Oktober 1960, MinBl. NRW 1960, 2838, nicht, wohl aber Nr. B 6 des Gemeinsamen Runderlasses des nordrhein-westfälischen Finanz- und Innenministers zu § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages, MinBl. NRW 1960, 2837 [2841]). § 2 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages 1964 wäre unverständlich, wenn nicht die Tarifvertragsparteien noch bei Abschluß dieses Tarifvertrages der Auffassung gewesen wären, daß Frauen, die Wochengeld beziehen, keinen Kinderzuschlag erhalten.

e) Die tarifvertragliche Regelung enthält also keine Anspruchsgrundlage für einen neben dem Wochengeld zu zahlenden Anspruch auf Kinderzuschlag gegen den Arbeitgeber. Dann bleibt kein Raum für Erwägungen darüber, ob die Benachteiligung der krankenversicherungspflichtigen Angestellten gegenüber der Beamtin und der nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten unbillig erscheint. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, aus Billigkeitserwägungen die tarifvertraglichen Regelungen zu korrigieren, solange der Tarifvertrag nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG). Davon kann aber keine Rede sein; die Ungleichheit hinsichtlich des Kinderzuschlages ist nur eine ungewollte Nebenfolge der - nach dem Gleichheitssatz gestatteten - unterschiedlichen Gestaltung des Mutterschutzrechts.

r) Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht auf die Erlasse des "Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" vom 26. März 1943 und des Reichsarbeitsministers



vom 30. Juni 1943 (RABl. 1943, II, S. 144 und 306) berufen. Diese Erlasse, die zum Mutterschutzgesetz von 1942 ergangen sind, sahen vor, daß der Arbeitgeber Müttern, denen die Krankenkasse während der Schutzfristen Wochengeld zahlte, aus "Billigkeitsrücksichten" im allgemeinen Kinderzuschlag gewähren sollte. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die recht zurückhaltend gefaßten Erlasse überhaupt einen Rechtsanspruch der Angestellten begründet haben; denn jedenfalls sind sie durch § 26 Abs. 2 MuSchG 1952 entweder aufgehoben worden oder gegenstandslos geworden. (In der 1967 erschienenen zweiten Auflage des Kommentars zum Mutterschutzgesetz von Bulla ist - im Gegensatz zur ersten Auflage, Bem. 35 zu § 13 - kein Hinweis auf diese Erlasse mehr enthalten.)

2. Ebenso wenig wie den Kinderzuschlag kann die Klägerin von dem verklagten Land für die Monate November/Dezember 1964 einen Anteil des Ortszuschlages fordern. Die Erhöhung des Ortszuschlages infolge des geänderten Familienstandes ist zwar beim Wochengeld ebenfalls nicht berücksichtigt, weil sich das Wochengeld nach dem Arbeitsverdienst der letzten drei Monate richtet. Trotzdem kann die Klägerin von der Beklagten die Differenz zum höheren Ortszuschlag im Betrag von 22,-- DM je Monat nicht verlangen. Der Ortszuschlag ist wie der Kinderzuschlag nach § 26 BAT Teil der Vergütung und folglich an den Vergütungsanspruch gebunden. Da die Klägerin im Klagezeitraum nach § 13 MuSchG keine Arbeitsvergütung, sondern Wochengeld bezogen hat, braucht der Dienstherr ihr auch keinen anteiligen Ortszuschlag zu zahlen. Daß auch hier die für Beamte des Arbeitgebers geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind (§ 29 BAT), ändert aus den zum Kinderzuschlag dargelegten Gründen daran nichts.

3. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin auch mit Recht den Zuschlag zur "Zuwendung" in Höhe von 20,-- DM für das Kind aberkannt, wie ihn § 2 Abs. 4 Satz 1 des oben zu 1 d) bereits genannten Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 vorsieht. Nach § 2 Abs. 4 i.V. mit § 5 Abs. 1 dieses



78

Tarifvertrages erhöht sich die Zuwendung für das Jahr 1964 um 20,-- DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat Oktober Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Das Kind der Klägerin ist aber erst am 12. November 1964 geboren, so daß für Oktober 1964 ein Zuschlag noch nicht in Betracht kam. Die Anspruchsvoraussetzungen des Tarifvertrages von 1964 sind also nicht erfüllt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nach der Besitzstandsklausel in § 5 Abs. 2 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung an Angestellte vom 10. Oktober 1960 einen Zuschlag zur Weihnachtszuwendung für ihr Kind verlangen konnte; nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages von 1960 war Bezugsmonat der Dezember.

Etwaige Ansprüche nach diesen Tarifverträgen sind verfallen; das ist im angefochtenen Urteil bereits zutreffend ausgeführt. Alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag - soweit sie nicht unter § 70 Abs. 1 BAT fallen, der hier nicht in Betracht kommt - müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (§ 70 Abs. 2 BAT). Die Weihnachtszuwendung nach beiden Tarifverträgen sollte spätestens am 1. Dezember gezahlt werden (§ 4 TV 1964; § 7 TV 1960). Als Voraussetzung des Anspruchs bezeichnet § 1 Abs. 1 Nr. 3 TV 1964, daß der Angestellte nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist in der Besitzstandsklausel des § 5 Abs. 2 TV 1964 in Bezug genommen. Selbst wenn man unter diesen Umständen annimmt, daß die Dreimonatsfrist der Ausschußklausel erst am 1. April 1965 begonnen hat, hätte aber die Klägerin die Frist verpaßt. Denn sie hat den Anspruch auf den Zusatzbetrag zur Weihnachtszuwendung nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erstmalig durch ihren Schriftsatz vom 12. August 1965 schrift-



lich geltend gemacht.

4. Es ergibt sich also, daß keiner der drei Klageansprüche begründet ist. Folglich war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Donnig

Hartmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)